

G e s e t z

vom **2 1. Okt. 1965**....., mit dem das NÖ.Sprengelhebbammengesetz 1964 abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Das NÖ.Sprengelhebbammengesetz 1964, LGB1.Nr. 327, wird wie folgt abgeändert:

1. § 3 Abs. 3 hat zu entfallen.
2. Im § 4 Abs. 1 hat die Zitierung "..... oder 3 ....." zu entfallen.
3. § 4 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:  
"a) wenn der von den gesetzlichen Sozialversicherungsträgern für eine Entbindung zu zahlende Pauschalbetrag geändert wird,"
4. § 4 Abs. 3 hat zu entfallen.
5. Im § 4 erhält der Abs. 4 die Bezeichnung "(3)". Im neuen Abs. 3 hat die Zitierung " ..... oder Abs. 3 ....." zu entfallen.
6. Im § 5 Abs. 2 hat die Zitierung "..... und 3 ....." zu entfallen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monats-ersten in Kraft.

**Auf Grund des Art. 21 des Landesverfassungsgesetzes vom 3. Juli 1930 für das Land Niederösterreich wird beurkundet, daß der obenstehende Gesetzesbeschluß vom Landtage von Niederösterreich am 2 1. Okt. 1965 gefaßt worden ist.**

Wien, 2 1. Okt. 1965

Der Präsident des Landtages von Niederösterreich:

Der Landeshauptmann:

*Martens*

*Landtag*

Der Landesrat:

*Mayer*